

99128009012000, 99128009012000

Wahlschein beantragen

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8965180/L100001>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99128009012000, 99128009012000 |
| Leistungsbezeichnung I | Wahlschein beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Hessen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold) |
| Begriffe im Kontext | Wahlschein zuschicken lassen, Briefwahl, Wahlschein ausstellen lassen, Wahl per Post, Wahl per Brief, Wahlschein beantragen |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Wahlen (128) |
| Verrichtungskennung | Ausstellung (012) |
| SDG-Informationsbereich | Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament |
| Lagen Portalverbund | Wahlen (1100200) |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 24.01.2024 |
| Fachlich freigegeben durch | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/_27.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WahIGHE2005V1P13 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-LTWahIOHE1998V6P13 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KomWGHE2005V2P9 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KomWOHE2000V10P17 https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/_27.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-WahIGHE2005V1P13 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-LTWahIOHE1998V6P13 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KomWGHE2005V2P9 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KomWOHE2000V10P17 |
| Teaser | Sie möchten in einem anderen Wahlraum wählen oder per Briefwahl an der Wahl teilnehmen? Dafür benötigen Sie einen Wahlschein. Wie Sie diesen erhalten, erfahren Sie hier. |
| Volltext | Sie wollen an der Wahl per Briefwahl teilnehmen. In diesem Fall müssen Sie einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen. Auf der Wahlbenachrichtigung ist angegeben, wo Sie |

Modul

Sachverhalt

diese Unterlagen beantragen können. Sie können aber auch bereits vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung den Wahlschein bei Ihrer Gemeindebehörde beantragen. Falls Sie wegen einer Behinderung den vorgesehenen Wahlraum nicht nutzen können, können Sie ebenfalls einen Wahlschein beantragen. Sollten Sie Ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung abholen, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme gleich vor Ort abzugeben. Die Verwaltung stellt sicher, dass Sie Ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen können.

Erforderliche Unterlagen

Schriftliche Vollmacht, wenn eine dritte Person den Antrag für Sie stellen oder Ihre Unterlagen in Empfang nehmen soll.

Voraussetzungen

Sie sind für die betreffende Wahl wahlberechtigt und im Wählerverzeichnis eingetragen.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Ihren Wahlschein können Sie folgendermaßen beantragen:

- Sie sprechen persönlich bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung vor und holen den Wahlschein dort ab,
- Sie stellen einen schriftlichen Antrag – Sie können hierfür den Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung verwenden,
- Sie beantragen den Wahlschein auf elektronischem Weg, sofern Ihre Stadt oder Gemeinde ein solches Verfahren anbietet (Online-Antrag) oder Sie senden eine E-Mail an Ihre Gemeindebehörde mit folgenden Angaben:
 - \- Vornamen, Name
 - \- Geburtsdatum
 - \- Adresse,
 und falls die Briefwahlunterlagen an eine andere Adresse gesandt werden soll auch diese.
 - Sie bitten eine Vertretung, die Ihre schriftliche Vollmacht besitzt, die Unterlagen für Sie abzuholen.

Modul

Sachverhalt

Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Bearbeitungsdauer

Frist

Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen können grundsätzlich nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl, bei Europa- und Bundestagswahlen bis 18.00 Uhr und bei Landtags-, Kommunal- und Direktwahlen bis 13.00 Uhr, bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle beantragt werden. Nur in Ausnahmefällen (z.B. wenn Sie nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden und die Frist für einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Frist für einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis unverschuldet versäumt haben) kann ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Das Einsenden der Wahlunterlagen ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland portofrei.

Sind Sie wegen einer Behinderung gehindert, ihre Stimme per Briefwahl abzugeben, darf Ihnen eine andere Person dabei helfen. Ihre Helferin oder Ihr Helfer muss mindestens 16 Jahre alt sein und durch eine Versicherung an Eides statt bestätigen, dass der Stimmzettel nach Ihrem erklärten Willen gekennzeichnet wurde.

Wenn man wahlberechtigt, aber nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält man auf Antrag einen Wahlschein

- wenn man nachweist, dass man ohne Verschulden die Frist für einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis 21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (20. bis 16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist für einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist,

Modul

Sachverhalt

• oder wenn das Wahlrecht erst im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Mit einem Wahlschein kann man auch in jedem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises an der Urnenwahl teilnehmen.

Weitere Informationen zum Thema Wahlen finden Sie unter
<https://wahlen.hessen.de>
<https://wahlen.hessen.de>

Rechtsbehelf

Kurztext

- Wahlschein Ausstellung
- Wahlschein kann beantragt werden:
Briefwahlunterlagen werden per Post zugesandt
- Stimmabgabe auch vorab direkt in der Stadt- oder Gemeindeverwaltung möglich
- Zuständige Stelle: die Gemeinde- oder Stadtverwaltung des Wohnortes (Hauptwohnung).

Ansprechpunkt

An die Gemeinde- oder Stadtverwaltung Ihres Wohnortes (Hauptwohnung).

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Wahlschein beantragen, Apply for a polling card